

Obliegenheiten der Verwaltungsbehörden.

§. 2.

Die kaiserlichen Landrathsdämter haben die Handelsgerichte in Erfüllung ihrer Obliegenheit, von Amtswegen die Betheiligten zur Anmeldung aller nach den Bestimmungen des allgemeinen deutschen Handels-Gesetzbuchs und des Einfuhrungsgesetzes in das Handels-Registrierung einzutragenden Thatsachen anzuhalten, in geeigneter Weise zu unterstützen, insbesondere denselben über derartige Thatsachen, z. B. über bestehende Handels-Firmen und deren Inhaber, über Aenderungen der Firmen u. auf Ersuchen die erforderliche Auskunft zu ertheilen.

§. 3.

Auf die im §. 4 des Einfuhrungsgesetzes gedachte Entscheidung des kaiserlichen Landrathsamts kann der Betheiligte nicht provociren; sie wird nur durch einen Antrag des Handelsgerichts, wenn dieses selbst im Zweifel ist, veranlaßt.

Die fragliche Entscheidung ist von dem kaiserlichen Landrathsamte nach kurzer sachgemäßer Erörterung zu ertheilen und zunächst dem Betheiligten zu eröffnen, damit derselbe nach Befinden innerhalb der gesetzlichen Frist von zehn Tagen Rekurs an das kaiserliche Ministerium einwenden kann.

Sobald eine endgültige Entscheidung (§. 8 Absatz 2 des Einfuhrungsgesetzes) vorliegt, ist solche im Original oder in beglaubigter Abschrift dem Handelsgerichte mit einer Notiz darüber, daß und wann sie dem Betheiligten eröffnet worden und daß sie endgültig sei, von dem kaiserlichen Landrathsamte mitzutheilen.

Anlegung und Einrichtung der Handels-Register.

§. 4.

Jedes Handelsgericht hat ein Handels-Registrierung für seinen Bezirk zu führen, welches jedoch aus mehreren Bänden bestehen kann. Ein einzelner Band soll in der Regel nicht über Dreihundert Blätter enthalten.

Jeder Band ist alsbald bei seiner Anlegung auf allen Seiten mit fortlaufenden arabischen Ziffern zu paginiren und in der durch §. 9 des Gesetzes vom 6. März 1833 für die Depositen-Bücher vorgeschriebenen Form zu beglaubigen.

Ueber das Handels-Registrierung eines jeden Gerichtsbezirks ist ein besonderes alphabetisches Namens-Registrierung zu führen, in welches die Firmen, die Namen ihrer Inhaber, die Mitglieder der offenen Handelsgesellschaften, die persönlich verantwortlichen Gesellschafter und die Kommanditisten der Kommandit-Gesellschaften, die Vorstände der Aktien-Gesell-